

Haushaltssatzung genehmigt:

**Haushaltssatzung**  
der  
**Ortsgemeinde**  
**Becherbach**  
für das  
**Haushaltsjahr 2019**  
05.04.2019

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Becherbach hat in seiner Sitzung am 26.02.2019 aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL.S.153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBL.S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen :

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden :

1.	<b>im Ergebnishaushalt</b>	
	<b>der Gesamtbetrag der Erträge auf</b>	<b>926.700 €</b>
	<b>der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf</b>	<b>936.600 €</b>
	<b>der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf</b>	<b>-9.900 €</b>
2.	<b>im Finanzhaushalt</b>	
	<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>14.450 €</b>
	<b>die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>45.000 €</b>
	<b>die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>105.600 €</b>
	<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>-60.600 €</b>
	<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</b>	<b>25.950 €</b>

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt

auf : **32.650,00 €**

Die Verwaltung wird ermächtigt, Kreditaufnahmen gemäß der Festsetzung in der Haushaltssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zum wirtschaftlich notwendigen Zeitpunkt zu den günstigsten Tageskonditionen aufzunehmen und auslaufende Prolongationen vorzunehmen.

### **§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht veranschlagt.

### **§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern**

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt :

Grundsteuer A	310 v.H.
Grundsteuer B	375 v.H.
Gewerbesteuer	375 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden :

für den ersten Hund	36,00 €
für den zweiten Hund	48,00 €
für jeden weiteren Hund	60,00 €

### **§ 6 Festsetzung von Gebühren und wiederkehrenden Beiträgen**

Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2019 nicht festgesetzt.

Wiederkehrende Beiträge i.S. von §§ 10-16 KAG werden für das Haushaltsjahr 2019 nicht festgesetzt.

Fremdenverkehrsbeiträge i.S. von § 36 KAG werden für das Haushaltsjahr 2019 nicht festgesetzt.

### **§ 7 Eigenkapital**

Das Eigenkapital beträgt laut Schlussbilanz zum 31.12.2015:	2.040.843,31 €
Das Eigenkapital beträgt laut Schlussbilanz zum 31.12.2016:	1.940.590,80 €
Das Eigenkapital beträgt laut Schlussbilanz zum 31.12.2017:	1.967.977,02 €

### **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs.1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind.

## **§ 9 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von **10.000 €** sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

## **§ 10 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte trifft in 2019 nicht zu.

## **§ 11 Leistungszahlungen**

Die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbeamtenbesoldungsgesetzes vom 14.04.1999 an Beamtinnen und Beamte entfällt.

## **§ 12 Weitere Bestimmungen**

Weitere Bestimmungen zur Bewirtschaftung oder zum Stellenplan entfallen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Becherbach, den  
05.04.2019

Ortsgemeinde  
Becherbach

(Dienstsiegel)

(Schätzel)  
Ortsbürgermeister

## **Ortsgemeinde Becherbach**

### **Hinweise zur Haushaltssatzung 2019**

Die Haushaltssatzung 2019 der Ortsgemeinde Becherbach ist hinsichtlich des festgesetzten Kreditrahmens genehmigungsbedürftig.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan wurde der Kommunalaufsicht gem. § 97 Abs.2 GemO mit Schreiben vom 22.03.2019 zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 26.03.2019 hat die Kommunalaufsicht Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben, da die Ortsgemeinde gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs nach § 93 Abs. 4 GemO verstößt.

#### **Der veranschlagte Kredit in Höhe von 32.650 Euro wurde in voller Höhe genehmigt.**

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirn-Land vom 05.04.2019.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 08.04.2019 bis einschließlich 16.04.2019 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land in 55606 Kirn, Bahnhofstr. 31- Zimmer 35 - zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Rechtsverletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Becherbach, den 05.04.2019

Ortsgemeinde Becherbach

Dienstsiegel

(Schätzel)  
Ortsbürgermeister